

Statuten

der

Genossenschaft Reithalle Bütschwil

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

Unter "Genossenschaft Reithalle Bütschwil" besteht mit Sitz in Bütschwil eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweiz. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Erwerb und den Betrieb einer Reithalle um diese den Mitgliedern des Reitverein Alttogenburg u. Umgebung oder anderen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb

Jede natürliche und juristische Person, die sich zu Zweck und Zielen der Genossenschaft bekennt, kann Mitglied werden.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber persönlich unterzeichneten Erklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

III. Das Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4: Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist auf Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigung von sechs Monaten möglich. In einem Geschäftsjahr darf höchstens ein Genossenschaftskapital von Fr. 5'000.-- abfliessen. Die darüberliegenden Anteilscheine werden auf eine Warteliste gesetzt in der Reihenfolge des Kündigungseingangs.

Der austretende Genossenschafter verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 5: Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet die Verwaltung, gegen deren Entscheid innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurriert werden kann. Der Entscheid der Letzteren kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden. Die diesbezüglichen Entscheide sind dem Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Art. 6: Tod

Bei Todesfall eines Mitgliedes treten dessen Erben oder einzelne davon in dessen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ein, wenn sie innerhalb von sechs Monaten seit dem Erbgang der Verwaltung eine entsprechende schriftliche Mitteilung machen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 7: Anteilscheine

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Uebernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 500.-- verpflichtet, zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme.

Art. 8: Uebertragung

Eine Uebertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich, mit Rekursrecht an die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 10: Rückzahlungen

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.

Die Rückzahlung kann solange hinausgeschoben werden, bis sie auf der Warteliste an der Reihe ist, da pro Geschäftsjahr nur ein Kapital von Fr. 5000.-- zurückbezahlt werden darf. Pro Genossenschafter werden jährlich nur fünf Anteilscheine zurückbezahlt.

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 11: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 12: Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung oder Änderung der Benützungsordnung
- c) Wahl der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und Geschäftsberichtes, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und Genehmigung des Budgets
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über Umbau und Verkauf der Liegenschaft
- g) Beschlussfassung über Liquidation der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Verwaltung zugewiesen werden.

Art. 13: Einberufung

Die Generalversammlung ist ordentlicherweise alle Jahre innerhalb drei Monaten nach Rechnungsabschluss einzuberufen.

Ausserordentlicherweise ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn ihr zugewiesene Geschäfte zu beraten sind, die Verwaltung oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten, oder ein Drittel der Genossenschafter es verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Art. 14: Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot gilt nicht für die Mitglieder der Revisionsstelle.

Art. 15: Vertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Vertretung ist auch durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, zulässig. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht nötig.

Art. 16: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehalten bleiben weitergehende zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 17: Verwaltung

Die Verwaltung, die sich ausser dem Präsidenten selber konstituiert, besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiedergählbar.

Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Komissionen bestellen, die sich auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen können.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Art. 18: Unterschriftsrecht

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsbefugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 19: Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- c) die Protokolle, Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen, die Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und der Revisionsstelle zu unterbreiten
- d) alle anderen Geschäfte zu tätigen, die ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind

Art. 20: Revisionsstelle

Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Die Revisionsstelle ist durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen und ist wiederwählbar. Sie besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des OR 906 ff.

Die Genossenschafter können die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 21: Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 911 ff. OR mit der Ausnahme, dass das nach einer Liquidation allfällige verbleibende Vermögen unter die derzeitigen Genossenschafter verteilt wird.

Art. 22: Bekanntmachung und Mitteilungen

Publikationsorgan ist das SHAB.

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief.

Art. 23: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember zu erstellen.

Art. 24:

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweiz. OR.

Art. 25:

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2000 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Art. 26:

Die Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 treten vom 31. März 2006 bis am 31. Juli 2006 ausser Kraft.